

# Domowy pórěd Dolnoserbskego gymnaziuma

H a u s o r d n u n g des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus (Beschluss Schulkonferenz, 14.02.10.08)

Jede Gemeinschaft ist auf Verantwortungsgefühl und gegenseitige Rücksichtnahme, auf Fairness und Einsicht ihrer Mitglieder aufgebaut. Jedes Mitglied unserer Gemeinschaft bemüht sich, die sorbische Sprache zu erlernen und in möglichst vielen Bereichen des schulischen Lebens anzuwenden.

Diese Schulordnung soll dabei helfen, feste Gewohnheiten herauszubilden und den Umgang miteinander zu lenken. Sie wurde in Zusammenarbeit mit Eltern, Schüler(innen) und Lehrer(innen) erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen.

## 1. Vor, im und nach dem Unterricht

1.0. Alle gestalten ihr Verhalten in der Schule so, dass andere in ihren Leistungen gefördert und nicht belästigt oder gar verletzt werden. Man behandelt andere so, wie man selbst gern behandelt werden möchte.

1.1. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Von diesem Zeitpunkt an haben die Schüler(innen) die Möglichkeit, sich auf dem Schulhof aufzuhalten. Für Fahrschüler(innen) ist die Schule bereits ab 6.30 Uhr geöffnet. Schüler(innen) des „Ganztag“ werden ab 7.00 Uhr im Mehrzweckgebäude beaufsichtigt. Schüler(innen), die planmäßig oder durch Abwesenheit der Lehrkraft später mit dem Unterricht beginnen, können 15 min vor Stundenbeginn die Schulgebäude betreten. Dabei ist Rücksicht auf den laufenden Unterricht zu nehmen.

1.2. Die Lehrer(innen) und Schüler(innen) erscheinen pünktlich zum Unterricht, spätestens nach Ertönen des Vorklingelzeichens begeben sie sich in den Klassenraum, der von der unterrichtenden Lehrkraft bereits aufgeschlossen wurde und bereiten sich sofort auf den Unterricht vor. Schieben, Drängeln und Laufen sind wegen der Unfallgefahr, insbesondere auf den Treppen, zu unterlassen. Mit dem Klingelzeichen beginnt und endet der Unterricht. Sollte 5 min. nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht erschienen sein, ist das Sekretariat zu benachrichtigen.

1.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur durch das Schulpersonal und nur auf den gekennzeichneten Flächen des Parkplatzes abgestellt werden.

Das Radfahren auf dem Schulhof ist untersagt, Fahrräder müssen auch auf dem Lehrerparkplatz geführt werden. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern angeschlossen werden.

1.4. Schulfremde Personen sind dem Sekretariat zu melden. Ihr Aufenthalt ist durch die Schulleitung zu genehmigen.

1.5. Oberbekleidung wie Mäntel, Kutten, Anoraks u. ä. sind abzulegen und an die dafür vorgesehenen Garderobenständer in den Klassenräumen zu hängen, ohne dass man Geld oder Wertsachen in ihnen belässt.

Handys werden in den Unterrichtsräumen ausgeschaltet. Bei Verstoß gegen diese Regelung sind die Lehrkräfte berechtigt das Handy bis zum Ende des Schultages einzuziehen.

1.6. Essen und Trinken sind notwendig, aber nicht im Unterricht (ausgenommen mehrstündige Arbeiten). In Abhängigkeit von der Situation (sehr hohe Außentemperaturen, vorher Sport), kann die Lehrkraft über Ausnahmen entscheiden. Das Kauen von Kaugummi ist während des Unterrichtes nicht gestattet.

1.7. Verlässt die Klasse den Raum nach Stundenschluss, ist vorher Ordnung und Sauberkeit an jedem Sitzplatz herzustellen und die Tafel ordentlich zu säubern. Im Altbau wird der Raum von der Lehrkraft verschlossen bzw. an die folgende Kollegin/den folgenden Kollegen übergeben. Ohne aufsichtsführende Lehrkraft ist den Schüler(innen) der Aufenthalt in Unterrichtsräumen grundsätzlich nicht möglich. Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes am Ende des Schultages sind die Fenster zu schließen, durch die Schüler(innen) die Stühle hochzustellen, die Tafel nass zu wischen und der Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.8. Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke ist verboten. Dies gilt selbstverständlich und in besonderem Maße auch für illegale Drogen.

1.9. Das Werfen mit Gegenständen (auch Schneebällen) ist untersagt. Rutschbahnen dürfen wegen der außerordentlich hohen Unfallgefahr nicht angelegt werden.

1.10. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Dazu zählen auch Taschenmesser. Bei begründetem Verdacht sind nach Absprache mit der Schulleitung Taschenkontrollen durch die Lehrkraft zulässig.

1.11. Toiletten sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Sie dienen nicht als Aufenthaltsraum.

1.12. Es ist alles zu unterlassen, was zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben führen könnte (Sitzen auf Fensterbrettern und Heizkörpern, Rutschen auf Treppengeländer u.ä.).

2. In den Pausen und während der Frei- und Ausfallstunden.

2.1. In den Frühstückspausen halten sich Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-8 in ihren Klassenräumen oder auf dem Schulhof auf.

Schüler(innen) der Klassen 5 bis 13 verlassen halten sich während der MittagMittagspausen die Unterrichtsgebäude und halten sich auf dem Schulhof oder im Speiseraum auf. Die Bibliothek kann genutzt werden. Den Klassen des Ganztags stehen zudem im Mittagsband die Turnhalle und ggf. der Raum 1/11 zum Aufenthalt zur Verfügung. Bei schlechtem Wetter entscheiden die aufsichtführenden Lehrkräfte, ob die Schüler(innen) sich in den Unterrichtsräumen und im Mehrzweckgebäude aufhalten dürfen.

Das Ballspielen ist Schüler(inne)n unter Aufsicht gestattet.

2.2. Im Speiseraum gestaltet jeder sein Verhalten so, dass alle Schüler(innen) in Ruhe und Ordnung das Frühstück oder Mittagessen einnehmen können bzw. der Unterricht nicht gestört wird. Während der Essenpausen, d. h. von 9:05-9:30~~25~~ Uhr sowie von 11:00~~55~~-13:15 Uhr, ist der Aufenthalt im Speiseraum nur zum Zwecke des Essens gestattet, das Spielen (Poker, Skat, etc.) ist verboten. Teilnehmer der MittageEssenversorgung haben Vorrang. Jede Schülerin und jeder Schüler räumt und wischt seinen Platz selbst ab. Die jeweils letzte Schülerin bzw. der jeweils letzte Schüler am Tisch sorgt dafür, dass dieser gesäubert hinterlassen wird. Am Ende der Mittagspause der Sekundarstufe II werden von den Schülerinnen und Schülern die Tische gesäubert und die Stühle hochgestellt. Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Zeit das MZG als Aufenthalts- oder Unterrichtsraum nutzen, stellen die Stühle hoch.

2.3. Die Cafeteria dient den Schüler(inne)n der Sek. II in Freistunden als Stillarbeitsraum sowie den Lehrkräften als Aufenthaltsraum. Ausnahme ist die schulbedingte Nichtnutzbarkeit des Speiseraumes.

2.4. Beim Verlassen des Schulgeländes während der Frei- und Ausfallstunden sowie der Pausen entfällt generell der Versicherungsschutz. Die Schüler(innen) der Klassen 5 bis 10 können nach schriftlichem Einverständnis der Eltern und Genehmigung der Schulleitung das Gelände in Freistunden verlassen, in den Pausen ist ihnen dies grundsätzlich nicht gestattet.

Schüler der Sekundarstufe II können das Schulgrundstück in den genannten Zeiträumen verlassen. Das Lehrgebäude 9 der BTU, sowie das Schulgebäude in der Erich-Weinert-Straße sind auf direktem Wege aufzusuchen. Zum Verlassen und Betreten des Schulgeländes sind nur die offiziellen Ein- bzw. Ausgänge zu nutzen.

2.5. Das Rauchen ist nur Schüler(innen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf der nicht zum Schulgelände gehörigen Raucherinsel gestattet. Diese Schüler(innen) sorgen dort eigenverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit. Das heißt, dass Zigarettenreste grundsätzlich in dafür bestimmte Behältnisse abzulegen sind und die Reinigung der Raucherplätze von den Rauchern selbst zweimal wöchentlich gewährleistet wird.

2.6. Alle Lehrkräfte sind für die Durchsetzung der Ordnung in den Pausen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit umfasst angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit. Sie entscheiden über angemessene Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung.

2.7. Rechtsextremer Gedankengut ist an unserer Schule nicht erwünscht. Um ein tolerantes und angstfreies Klima auch auf unseren Schulfesten zu gewährleisten, wird Personen, welche durch ihre Kleidung ihre Sympathie mit dem rechtsextrremen Spektrum demonstrieren, die Teilnahme an unseren Schulfestlichkeiten untersagt. Die Entscheidung darüber treffen jeweils die Ordnungskräfte.

### 3. Behandlung von Eigentum

3.1. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig schuleigenes oder privates Eigentum anderer beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet und wird im Rahmen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Rechenschaft gezogen. Das gilt auch für die auf dem Schulgelände ausgestellten Arbeiten von Schüler(inne)n. Jede Beobachtung von Beschädigung oder Zerstörung ist der Schulleitung oder einer Lehrkraft anzuzeigen.

3.2. Ausgegebene Schulbücher werden nach Erhalt mit Namen und Datum versehen. Sie sind der Schule am Schuljahresende unversehrt zurückzugeben, ansonsten sind sie der Schule zu ersetzen.

3.3. Festgestellte Mängel, Beschädigungen und Gefahrenquellen sind unverzüglich der aufsichtführenden Lehrkraft zu melden.

3.4. Für unaufgefordert mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

### 4. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung treten die im Schulgesetz ausgewiesenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Kraft. Weitere Maßnahmen sind im angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Verstoß gegen die Hausordnung möglich. Durch gemeinnützige Tätigkeit auf dem Schulgelände bietet sich die Gelegenheit, evtl. Schäden zu beseitigen und über Fehlverhalten nachzudenken. Dabei können die Schüler(innen) nach Absprache mit dem Hausmeister zu Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände, z.B. Fegen, Aufsammeln von Müll, Pflegearbeiten herangezogen werden.

Lube kolegi,

## Nowy domowy pórěd licy wót 29.10.07, pšosym pówucujšo wuknikow (změny su pódšmarnjone)!

Z nowego pórěda slěduju změny pla woglěda:

- 1.3.: wósebnje zajtša glěda doglěd (cysło 3) na to, až wukniki njejezdze z kólasami na šulskem dworje
- 1.11.: doglěd (cysło 1 a 2) kontrolěrujo teke raz wustupy
- 2.1.: teke wukniki sek II njesměju se w pšestawkach w šulskem domje pšebywaš
- 2.1.: wukniki njesměju w pšestawkach z balami graš (doglěd se wo to stara) jano wukniki 7./8. lětnikowu směju, gaž stoj doglěd w bliskosći, pođnja z balom graš (= to znani, gaž wucabnik balo wen dajo, musy teke wuknikow doglědowaš!)
- 2.2.: wukniki, kenž njewobjeduju cynje městno za tych, kenž wobjeduju, (wóni mógu se wence pšebywaš)
- 2.2.: slědny wuknik se stara wo to, až jo swójo blido cyste a až su talarje a wótpadanki zrumowane
- 2.5.: kurjenje za wuknikow, kenž njejo 18 lět stare jo zakazane, doglěd (cysło 3) glěda teke raz wokoło šulskich gruntow, lěc tam hynži młodsze wukniki kurje
- 4.: doglěd, kenž pšestupjenje pšešiwu domowemu porědoju registrěrujo, powěda sam z wuknikom a se rozsuži wó dalšnych napšawach:

gaž dej wuknik žěło na šulskem dwórje cyniš, zapišo doglěd mě a řědownju wuknika do lisćiny we wucabnikojskej špě a se rozsuži kak dłuško dej žěło traš, řědowniski wucabnik pódpišo teke, až wě wo tom a informěrujo starješych, gaž jo notne

tabela wuglěda pón tak: (pšikład)

### Pšestupjenje pšešiwu domowemu pórědoju

Mě wuknika	Rěd.	Krotke wopisowanje pšestupjenja pšešiwu domowemu pórědoju	Žěłowy cas (30 min abo 60 min)	datum	Pódpis doglěda	Pódpis řědowniskego wucabnika
Müller, Franz	7b	Papier auf den Schulhof geworfen, auch nach Aufforderung durch die Aufsicht nicht aufgehoben	60 min	01.11.07	Šulcowa	Heinzowa

Terminy za žěło (pšecej srjodu 15.00 góž.) powjesy šulske wjednistwo.

Šulske wjednistwo, 17.10.07

**Pšestupjenje pšešiwu domowemu pórědoju**

<b>Mě wuknika</b>	<b>Rěd.</b>	<b>Wopisowanje pšestupjenja pšešiwu domowemu pórědoju</b>	<b>datum</b>	<b>Pódpis doglěda</b>	<b>Pódpis rědowniskego wucabnika</b>